



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

# Artikel 148 GMO

## Positionierung und Faktencheck

April 2024

[bdm-verband.de](http://bdm-verband.de)

# Einordnung aktuell

Ein weiterer, sofort umzusetzender Baustein ist aus Sicht des BDM die nach Artikel 148 GMO mögliche Vorgabe von verbindlichen Verträgen zwischen Milchviehhalter und Milchverarbeiter über konkrete Vereinbarungen von Liefermengen, Milcherzeugerpreis, Dauer der Lieferbeziehung und entsprechende Qualitätsmerkmale.

Artikel 148 GMO ist trotz seiner eingeschränkten Wirkung auf den Gesamtmarkt umzusetzen. Die verbindliche Vorgabe zur Vereinbarung von konkreten Mengen, Preisen sowie Dauer der Lieferverpflichtung ist aus Gründen des vom Bundeskartellamt festgestellten sehr eingeschränkten Wettbewerbs um Rohmilch unerlässlich. Die Milchpreisfindung im Upside-down-Verfahren ist nicht zeitgemäß, belässt das Marktrisiko in der Wertschöpfungskette alleine bei den Milchviehhaltern und widerspricht außerdem der Position, dass sich die Milchviehhalter dem Markt stellen sollen.

Dabei sind nachfolgend folgende Argumentationspunkte von Bedeutung:

## **Vorteile einer verbindlichen Vorgabe von konkreten Preis-, Mengen- und Laufzeitvereinbarungen für sämtliche Milchlieferbeziehungen**

- Die Vertragspartner müssen sich mit den vorzufindenden Marktgegebenheiten (Angebot und Nachfrage) befassen und sich auf entsprechende Parameter einigen.
- Wiederkehrende, konkrete Vertragsverhandlungen und damit gleichzeitig auch der Blick auf die aktuelle und künftige Marktentwicklung werden nötig.
- Könnte dazu führen, dass sich die Milchviehhalter bzw. deren Erzeugerzusammenschlüsse mehrere Vergleichsangebote einholen, dadurch entsteht mehr Wettbewerb.
- Vor anstehenden Erweiterungsschritten der Milchviehbetriebe muss die Abnahme der Mehrmenge vertraglich geregelt werden.
- Verbindliche vertragliche Vereinbarungen, gerade mit genossenschaftlich strukturierten Unternehmen, könnten verhindern, dass bei Kontraktverhandlungen mit der Ernährungsindustrie und dem Lebensmitteleinzelhandel von Seiten der Genossenschaftsmolkereien zu schnell Preiszugeständnisse gemacht werden können.

- Werden schnelle Preiszugeständnisse gemacht, verhindern vertragliche Vereinbarungen, dass diese umgehend auf die Milchviehhalter abgewälzt werden können. Damit erhöht sich die Notwendigkeit für Molkereiunternehmen stringenter zu planen, da vorschnelle Preiszugeständnisse dann zumindest teilweise auch zu eigenen Lasten gehen würden.
- Mit der Notwendigkeit, sich mit der Entwicklung von Angebot und Nachfrage zu befassen, die auch von der Milchmarktbeobachtungsstelle aufgezeigt wird, könnte aufziehenden Marktkrisen zumindest ein Stück weit begegnet werden.
- Die Milchmenge kann auf die Verarbeitungs- sowie Vermarktungskapazitäten des jeweiligen Molkereiunternehmens abgestimmt werden – ohne dass dies allerdings schon die Gesamtsituation beeinflussen würde.

### **Was können sie nicht?**

- Vertragliche Vereinbarungen ermöglichen die Anpassung der Milchmenge an die jeweilige Molkereikapazität, nicht aber eine Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.
- Ein Auseinanderdriften von Angebot und Nachfrage auf nationaler, europäischer oder globaler Ebene kann über vertragliche Vereinbarungen zwischen Molkereien und Milcherzeugern nicht verhindert werden.
- Das Eintreten einer Krise kann nicht verhindert werden (Bsp.: Mengenvereinbarung in guter Marktsituation, nachträgliche Änderung der Situation durch unerwarteten Nachfrageeinbruch, z.B. wegen politischer Ereignisse)
- EU-weite Abstimmung unterschiedlicher Unternehmensstrategien (z.B. Auslastung Verarbeitungskapazitäten, Besetzung von Regalflächen etc.) auf ein gemeinsames, marktwirtschaftliches Vorgehen in Krisenphasen ist nicht möglich.
- Keine bzw. nur eingeschränkte Möglichkeit, Marktkrisen, die immer auch globalen Charakter haben, einzudämmen, da ein EU-weites wirkungsvolles Krisenmanagement für z.B. politisch induzierte Marktverwerfungen wie ein Embargo einzelvertraglich nicht geleistet werden kann.

### **Zu erwartende Nebenwirkungen:**

- Unterschiedliche Unternehmensinteressen verhindern ein Handeln im Sinne der Gesamtsituation.

- Verhandlungsposition der Milchviehhalter extrem vom Mengenangebot auf dem Gesamtmarkt abhängig, Problem: Einzel-Molkereiunternehmen werden immer dafür sorgen, dass tendenziell ein leichter Milchüberhang zur Verfügung steht, um im Wettbewerb untereinander die „Pole-Position“ zu behaupten/erobern. Die Gefahr ist groß, dass ein permanenter Mengendruck für eine schlechte Verhandlungs- und Preissituation der Milchviehhalter sorgt.
- Nutzung frei werdender Milchmengen innerhalb des Molkereiunternehmens bzw. Erzeugerorganisation erfordert Verteilschlüssel bzw. verursacht Kosten.
- Werden statt konkreter Mengen relative Mengen und Preisstaffelungen vereinbart, besteht die große Gefahr, dass alle positiven Aspekte einer konkreten Vertragsgestaltung unterlaufen werden. Dann sinkt die Notwendigkeit einer marktangepassten Mengenplanung auch bei den Molkereien und die Milchviehhalter erhalten Mischpreise, die das Milchpreisniveau deutlich nach unten ziehen.
- Große Gefahr, dass Milcherzeuger für Mehr- bzw. Mindermengen Preisabschläge hinnehmen müssen (s. Verträge in Frankreich), ohne dass dies aufgrund der Gesamtmarktlage notwendig wäre.

#### **Konkretisierung/Erweiterung BDM-Argumentation Art. 148 GMO:**

- Nationale Umsetzung trotz des Wissens von nicht ausreichender Marktwirksamkeit seit langem gefordert wegen damit verbundenem Einstieg in mehr Befassung mit marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten
- Kein Instrument für wirkungsvolles Marktkrisen-Management
- Einbezug genossenschaftlicher Lieferstrukturen erfordert eine Novellierung Art. 148 GMO Abs. 3 (EU-Ebene)
- Kein Instrument für effizientes, übergeordnetes, gesamtheitliches Marktmanagement, auch nach einer eventuellen Erweiterung der Vertragspflicht auf Genossenschaften
- Vertragsinhalte (z.B. Menge) werden sich vorwiegend an den Belangen des jeweiligen Molkereiunternehmens orientieren
- Art. 148 GMO gibt frei verhandelbare Vertragsinhalte vor, z. B. ist keine konkrete und für die Vertragslaufzeit festgeschriebene Preisvereinbarung in Cent/Kg gefordert
- Mitgliedsländern ist nicht das Recht eingeräumt, Vertragsinhalte näher zu regeln (z.B. Vorgabe der Nennung eines festen Preises)

# Wie könnte eine Umsetzung von Art. 148 GMO aussehen?

Vertrag

- Molkerei/Milchhändler - Einzelmilchlieferant

Vertrag

- Molkerei/Milchhändler - Milcherzeugergemeinschaft (MEG)
  - MEG-Vorstand unterschreibt Vertrag über die Menge der von den Mitgliedern erzeugten Milchmenge bzw. über die vom Molkereiunternehmen nachgefragte Milchmenge
    - sollte die von der Molkerei nachgefragte Milchmenge unter der von den Mitgliedern erzeugten Milchmenge liegen, ist für die Übermenge mit einem weiteren Milchabnehmer eine vertragliche Vereinbarung abschließbar
  - Einhaltung der Vertragsmilchmenge untersteht der MEG
  - Management von Mehr-/Mindermilchmengen obliegt der MEG

Vertrag

- Molkerei/Milchhändler - Milchliefergenossenschaft
  - wie bei MEG

Vertrag

- Molkerei/Milchhändler - Liefergemeinschaft
  - wie bei MEG

## Molkereigenossenschaft – Genossenschaftsmitglieder

### **Variante 1:**

In der Lieferordnung der Molkereigenossenschaft werden Parameter festgelegt, aus denen der Milcherzeuger vor Abholung der Milch ableiten/errechnen kann, welchen Milcherzeugerpreis er dafür erhält. Parameter könnten sein: ife Börsenmilchwert - IG Milchbarometer – Kontraktabschlüsse der Molkerei

### **Variante 2:**

In der Lieferordnung verankerte Vorgabe, vor Abholung der Milch den Milcherzeugern einen Festpreis für eine gewisse Dauer bekannt zu geben.

### **Variante 3:**

Unabhängig von der Lieferordnung mit den Milcherzeugern entsprechende Lieferverträge abzuschließen

### **Milchmengen – Möglichkeiten:**

- Konkret benannte vertraglich gebundene Milchmenge
- Gesamte auf dem/den Betrieb/en erzeugte Milchmenge MEG
- Teilmengen – Milchlieferrung an mehrere Abnehmer

Mögliche Orientierungspunkte für Milchmengen:

Verarbeitungskapazität - Absatzpotential Molkereiunternehmen  
Produktionskapazität (vorhanden bzw. geplant) Milcherzeuger

## Vertragslaufzeiten:

- Keine gesetzlichen Vorgaben geplant
- Unter dem Stichwort „Planungssicherheit“ sind längere Laufzeiten zu verstehen
- Sinnvoll anzustrebende Laufzeiten sollten abgeleitet werden von der jeweils herrschenden Marktsituation
- Bei Nichteinigung auf neue Vertragskonditionen sollte keine Vertragsklausel bestehen, die eine Verpflichtung zur weiteren Milchlieferteilung trotz fehlender Einigung festlegt

Gilt für alle Vertragsparameter und Konstellationen:

Es gilt das Prinzip der freien Verhandelbarkeit auch für Preis- und Mengenvereinbarungen, Voraussetzung: der Milchpreis muss für MVH ermittelbar sein.

## Faktencheck

### “Artikel 148 führt zu unnötiger Bürokratie”

Rund zwei Drittel des deutschen Milchaufkommens wird von genossenschaftlich strukturierten Molkereiunternehmen aufgenommen. Absatz 3 des Artikels 148 lässt zu, dass diese Unternehmensform die Vertragspflicht ersetzen können durch entsprechende Festlegungen in ihren Satzungen und Lieferordnungen. Aus diesen Festlegungen müssen die Milcherzeuger vor der Lieferung einen konkreten Milchpreis im Zusammenhang mit Mengenvereinbarungen ableiten können. Es bedarf also keines Vertrages eines jeden einzelnen Milcherzeugers mit seiner Genossenschaft. Diese Ausnahme von der Vertragspflicht beurteilen wir zwar als unzureichend, aber das EU-Recht ist momentan so auszulegen. Milchlieferverträge mit Privatmolkereien sind jetzt schon gängige Praxis, allerdings oft nicht mit konkret benannten Preisen und Mengen - zumindest nicht über einen überschaubaren Zeitraum.

## **“Artikel 148 verändert nicht den Milchmarkt”**

Liefermengen, die in Verträgen bzw. Lieferordnungen fest vereinbart sind, können sehr wohl auf die Marktstabilität einwirken. Die oft festzustellende Praxis, dass die Milchliefermengen ohne jegliche vorherige Absprache mit dem Molkereiunternehmen ausgeweitet werden, wäre obsolet. Längerfristige Preisvereinbarungen würden auch die bisher für die Molkereiunternehmen komfortable Möglichkeit, Preiszugeständnisse, die sie ihren Abnehmern einräumen (müssen), umgehend eins zu eins an ihre Milcherzeuger weiterzureichen, zumindest deutlich erschweren. Sehr viel stärker als bisher wären Verarbeiter wie Milcherzeuger gefordert, auf Veränderungen der Nachfrage, sowohl auf den globalen Märkten wie auch durch Änderung der Verzehrgeohnheiten der Verbraucher, zu reagieren.

## **“Artikel 148 bedeutet einen Eingriff in die genossenschaftliche Satzungsautonomie”**

Die Darstellung, dass durch die genossenschaftliche Unternehmensstruktur die Marktrisiken „gemeinsam“ getragen würden, ist romantische Theorie und stellt sich in der Praxis deutlich anders dar. Seit jeher werden Mindererlöse, sei es aufgrund von Marktveränderungen oder aber auch von Managementproblemen, an die Milcherzeuger durchgereicht. Die nationale Umsetzung des Artikel 148 bedeutet auch keinen Eingriff in die Vertragsfreiheit, denn die Vertragsparameter sind frei verhandelbar (Art. 148 Abs. 4). Zudem gibt es die erwähnten Ausnahmeregelungen für die genossenschaftlich strukturierten Molkereiunternehmen.

Im Übrigen haben vor allem große Genossenschaftsunternehmen das operative Geschäft längst ausgegliedert in separate Unternehmen, die eG fungiert hier sozusagen nur noch als „Rohstoffbeschaffungskonstrukt“. Eine Mitbestimmung der rohstoffliefernden Genossen wird dadurch im finanziell bedeutenden operativen Bereich de facto beschnitten.

Die dysfunktionalen Aspekte der Beziehung zwischen Genossenschaften und Milcherzeugern sind keine Übertreibungen, sondern wurden bereits in der Sektoruntersuchung Milch des Bundeskartellamts von 2012 beschrieben und 2017 erneut bestätigt. Seitdem hat sich für die Milchviehhaltenden Betriebe im Grundsatz so gut wie nichts verändert.

## **“Artikel 148 schützt kleinbäuerliche Strukturen nicht”**

Der von den genannten Verbänden angesprochene Gleichbehandlungsgrundsatz ist längst obsolet bzw. mehr als löchrig. Eingeführt von genossenschaftlichen Molkereiunternehmen gibt es Mengenzuschläge, lineare Stoppgeber, eine Deckelung bei der Zeichnung von Mitgliedsanteilen usw. Es sind z. B. bei Molkereiwechseln einige Fälle bekannt, in denen aufnehmende Molkereien bestehende Milcherzeugergemeinschaften (MEG) durch die Ablehnung einzelner MEG-Mitglieder unter Druck setzten.

Die in Zweifel gezogene Andienungs- und Abnahmesicherheit ist zukünftig auch über vertragliche Vereinbarungen gegeben.

Über eine Mitgliedschaft in einer Milcherzeugergemeinschaft kann auch für kleinere, wie auch molkereiferne Milcherzeuger eine Sicherheit gegeben werden, dass sie nicht von der Milchvermarktung ausgeschlossen werden.

## **“Alternativen zum Art. 148 GMO?”**

Die Anhebung der Bündelungsgrenzen ist aufgrund der ebenfalls immer größer werdenden Molkereistrukturen eine sinnvolle Überlegung. Gleiches gilt für die Nutzung der Möglichkeiten des Artikel 210 a GMO. Beide Maßnahmen ersetzen jedoch nicht die verbindliche Vorgabe von vertraglichen Vereinbarungen über Preis, Menge und Vertragsdauer vor Lieferung der Milch.

# Zusammenfassend

- Die Umsetzung des Art. 148 GMO in nationales Recht ist als ein erster Schritt hin zu einer besseren Marktstellung, zu mehr Planungssicherheit für die Milcherzeuger zu sehen.
- Bei gesättigten bis überschüssigen Milchmärkten bestimmen die Käufer die Vertragskonditionen.
- Auf EU-Ebene ist die bisher bestehende Sonderbehandlung der Genossenschaftsmolkereien (Art. 148, Abs. 3) abzuschaffen.
- Das bestehende Sicherheitsnetz (Marktkrisen) für den Milchmarkt ist weiter zu entwickeln um ein Frühwarnsystem in Verbindung mit einer automatischen Freischaltung von Marktkrisenmaßnahmen (z.B. Lieferverzicht) (Art. 219 b GMO).
- Für eine gute Verhandlungsposition von uns Milcherzeugern braucht es eine eher knappe Marktversorgung.
- Für diese Marktsituation bedarf es eines Marktmanagementsystems in Verantwortung der Landwirtschaft (Art. 157 GMO)

Daran arbeiten wir als BDM auf Grundlage der Inhalte unserer Zukunftsstrategie 2030.